

Liebe Kollegen,

nach intensiver Auseinandersetzung mit allen sachlichen und fachlichen Belangen ist die Landesplanungsbehörde zu dem Ergebnis kommen, dass das Vorhaben - unter dem Vorbehalt der Berücksichtigung der vielfältigen Maßgaben und Hinweise durch das nachfolgende Genehmigungsverfahren - grundsätzlich raum- und umweltverträglich umgesetzt werden kann.

Dabei muss darauf hingewiesen werden, dass sich die Behörde die Entscheidung nicht leicht gemacht hat. Alle fachlichen Argumente der Fachbehörden und weiterer Träger öffentlicher Belange und alle Bedenken der Bürgerinnen und Bürger waren auf dem Prüfstand und wurden untereinander und gegeneinander abgewogen.

Viele der vorgebrachten Bedenken sind nachvollziehbar und nur zu gut verständlich. Jedoch sind nicht alle Belange auf raumordnerischer Ebene zu entscheiden bzw. bei objektiver Betrachtung im Abgleich mit den fachlichen Argumenten nicht haltbar oder können letztendlich durch die Festlegung sachlich geeigneter Maßgaben für das Vorhaben entkräftet werden.

Es ist ausdrücklich auch Aufgabe der Raumordnung, den Abbau standortgebundener Rohstoffe zur Versorgung der heimischen Wirtschaft zu sichern. Beim Standort auf dem Hanickel handelt es sich um den letzten übertägigen Kalksteinabbau im Saarland. Den Standort aufzugeben, würde bedeuten, dass die Rohstoffe aus anderen weiter entfernten Steinbrüchen herantransportiert werden müssten. Dies würde zwar den Standort am Hanickel schonen, aber an anderer Stelle für negative Eingriffe sorgen und insgesamt den Transportverkehr erhöhen.

Es ist keine leichte Aufgabe, zwischen den wirtschaftlichen Interessen und dem notwendigen Angebot an Rohstoffen einerseits und den ökologischen und sozialen Interessen andererseits zu vermitteln. Aufgabe der Raumordnung und Landesplanung ist es hier, Kompromisse zu finden, bei denen alle Belange betrachtet werden und gegen- und miteinander abgewogen werden. Dies würde getan, mit dem oben bereits genannten Ergebnis.

Die Komplexität des Vorhabens, die umfangreichen Stellungnahmen der Fachbehörden und weiterer Träger öffentlicher Belange sowie die Vielzahl an Bedenken der betroffenen Bürgerinnen und Bürgern manifestiert sich jedoch in einem sehr langen Katalog an Maßgaben und Hinweisen, die im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens berücksichtigt werden müssen.

Der raumordnerische Bescheid wird in vollem Umfang in den Rathäusern der Gemeinden Gersheim und Mandelbachtal und der Stadt Blieskastel zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.

#### Zu den Verfahren:

Bei den raumordnerischen Verfahren handelt es sich um vorgelagerte Verfahren, die dem eigentlichen Genehmigungsverfahren vorausgehen. Bedeutsam ist, dass die raumordnerischen Verfahren keine Entscheidung über die Zulässigkeit eines Vorhabens herbeiführen, sondern lediglich eine Richtschnur für das nachfolgende Genehmigungsverfahren darstellen.

Im Rahmen des Zielabweichungsverfahrens ist zu prüfen, ob eine Abweichung von den betreffenden Zielen der Raumordnung unter raumordnerischen Gesichtspunkten vertretbar ist und ob der Landesentwicklungsplan durch die konkret vorliegende Abweichungsabsicht in seinen Grundzügen berührt wird.

Im Raumordnungsverfahren mit Umweltverträglichkeitsprüfung wird die Raum- und Umweltverträglichkeit eines Vorhabens auf einer übergeordneten räumlichen Ebene und zu einem sehr frühen Stadium geprüft. Das Verfahren soll dabei bewusst nicht mit allzu vielen technischen und fachlichen Details überfrachtet werden. Dies ist dem eigentlichen Genehmigungsverfahren vorbehalten. Der umfangreiche Maßgaben- und Hinweiskatalog aus der raumordnerischen Beurteilung zum Raumordnungsverfahren mit Umweltverträglichkeitsprüfung gibt dafür die Richtung vor. Es wird deutlich aufgezeigt, welche Punkte im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens einer vertiefenden Betrachtung bedürfen.